



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen

1. Tatsächliches

Gemäss Art. 4 der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen (GS 411.510) finden die regulären schulärztlichen Untersuchungen der Kinder in der ersten Primarklasse sowie in der sechsten und der achten Klasse statt. Eltern und Sorgeberechtigte können Kinder der sechsten und achten Klasse vom schulärztlichen Untersuchungsdispensieren lassen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes bezüglich eines aktuellen ärztlichen Untersuchungs vorlegen können. Eine Dispensationsmöglichkeit für Kinder der ersten Klasse ist nicht vorgesehen.

Diese fehlende Dispensationsmöglichkeit für Kinder der ersten Klassen war in letzter Zeit Anlass für mehrere Rückmeldungen von betroffenen Eltern, wie auch von einer Schulärztin. Letztere erwähnt, dass immer wieder festgestellt werde, dass die schulärztlichen Untersuchungen vor allem bei den Erstklässlerinnen und Erstklässlern mit sehr viel Unsicherheit und Nervosität verbunden seien. Oft komme es aufgrund dieser Nervosität zu wahrscheinlich unproblematischen, aber doch auffälligen Befunden, die den Eltern mitgeteilt werden müssten. Dies führe bei den Eltern oft zu unnötigen Ängsten, welche erst mit anschliessenden Untersuchungen durch den Hausarzt oder die Hausärztin bzw. den Kinderarzt oder die Kinderärztin geklärt werden können. Gewünscht wird eine einheitliche Regelung der Dispensationsmöglichkeit für alle ärztlichen Reihenuntersuchungen.

2. Erwägungen

Die Botschaft zur Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen aus dem Jahr 2000 enthält keine Ausführungen dazu, weshalb auf eine Dispensationsmöglichkeit für Erstklässlerinnen und Erstklässler verzichtet wurde. Nach der Auffassung der Standeskommission ist auch heute kein Grund ersichtlich, weshalb die Dispensationsmöglichkeit nicht auch für diese Kinder gelten soll. Aus gesundheitspolitischer Sicht wichtig ist lediglich, dass ein medizinischer Untersuchungs mit den vorgegebenen Inhalten zum fraglichen Zeitpunkt stattfindet. Dieses Ziel kann auch mit einer Dispensationsmöglichkeit, verbunden mit einem Untersuchungsnachweis, sichergestellt werden. Eine einheitliche Regelung der Dispensationsmöglichkeit für ärztliche Reihenuntersuchungen erscheint somit sinnvoll und konsequent.

Eine Umfrage zu diesem Thema bei den amtierenden Schulärztinnen und Schulärzten sowie beim Erziehungsdepartement hat ergeben, dass die Einführung einer allgemeinen Dispensationsmöglichkeit durchwegs begrüsst wird.

Aus diesem Grund soll die bestehende Dispensationsmöglichkeit von Schülerinnen und Schülern der sechsten und der achten Klasse auf jene der ersten Klasse ausgedehnt werden.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und die vorgeschlagene Änderung der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen zu verabschieden.

Appenzell, 16. April 2019

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig